

Alexandra Patzwahl  
Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
Steuerberaterin  
Hochstraß 2  
83064 Raubling

# Informationsbrief

zum  
6. Juli 2008

## Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeines                               | 9. Kontoauszüge als Rechnungen  |
| 2. Jahressteuergesetz 2009                   | 10. Anforderung von Besteuerungsgrundlagen durch Krankenkassen                |
| 3. Steuerbürokratieabbaugesetz               | 11. Mitteilung des Finanzamts an Bundesagentur für Arbeit über Nebeneinkünfte |
| 4. Kfz-Nutzung für andere Einkunftsarten     | 12. Beiträge zur Pflegeversicherung   |
| 5. Erwerb Bus-Führerschein                   | 13. Weitere Informationen   |
| 6. Fahrtkosten bei langfristiger Fortbildung |   |
| 7. Zinsbesteuerung verfassungsgemäß          |   |
| 8. Verfallene Option                         |   |

## 1. Allgemeines

Auch im Juli 2008 möchte ich Sie wieder über die Weiterentwicklung des Steuerrechts informieren.

Dabei geht es vor allem um wichtige und interessante Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

## **2. Jahressteuergesetz 2009**

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vorgelegt.

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ist aus steuerfachlicher Sicht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören u. a. Änderungen als Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Maßnahmen, Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union, Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Durch dieses Gesetz erfolgen u.a. folgende Änderungen:

- für Doppelverdiener-Ehepaare wird ein so genanntes "optionales Faktorverfahren" eingeführt
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Verschärfung der Besteuerung bei Aktien- und Umtauschanleihen
- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen
- Regelung zur Nicht-Absenkung der Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage
- Besteuerung von Provisionserstattungen bei „Riester“-Fondssparplänen
- Ausländische Quellensteuer bei der Abgeltungssteuer
- Steuerrechtliche Haftung im Vereinsrecht: Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung
- Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften
- Umsatzsteuerbefreiung bei ambulanten und stationären Heilbehandlungen
- Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen (gemischt genutzte Pkw)
- Möglichkeit der Verlegung der Buchführung ins Ausland
- Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit
- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung auf 10 Jahre

Das Gesetzgebungsverfahren wird im Laufe des Jahres 2008 abgeschlossen werden. Über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens werde ich in den nächsten Informationsbriefen berichten.

## **3. Steuerbürokratieabbaugesetz**

Am 20. Juni 2008 wurde durch die Bundesregierung der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens vorgelegt.

Durch dieses Gesetz sollen künftig bürokratischer Lasten abgebaut sowie Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung eingeführt werden.

Durch dieses Gesetz erfolgen u.a. folgende Änderungen:

- elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse an das Finanzamt
- elektronische Übermittlung der Steuererklärungen an das Finanzamt
- Anhebung der Grenzwerte für Lohnsteuer-Anmeldungen
- Anhebung der Grenzwerte für Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Zeitgleiche Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfung und Prüfung durch Rentenversicherungsträger
- Änderung bei der Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens
- Erleichterungen bei der Rechnungsstellung
- Neuregelung bezüglich der Vorläufigkeitsvermerke (z.B. wegen den sog. einfachgesetzlichen Fragen)

Das Gesetzgebungsverfahren wird im Laufe des Jahres 2008 abgeschlossen werden. Über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens werde ich zum Jahresende in meinen Informationsbriefen berichten.

#### **4. Kfz-Nutzung für andere Einkunftsarten**

Mit Urteil vom 26.4.2006 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur Erzielung von Überschusseinkünften nicht durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Regelung mit abgegolten ist. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen.

Aus Vertrauensschutzgründen sind die Rechtsprechungsgrundsätze erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Quelle:

Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 27.3.2008, VI 30 - S 2227 - 115/08

Bayer. Landesamt für Steuern vom 29.1.2008

#### **5. Erwerb Bus-Führerschein**

Ein Lkw-Fahrer hatte anlässlich eines beabsichtigten Arbeitsplatzwechsels den Busführerschein erworben. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 29.08.2006 - 14 K 46/06 stellen diese Aufwendungen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar.

Weitere Hinweise:

Nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz müssen alle im Personenverkehr Tätigen ab September 2008 neben dem Erwerb der entsprechenden Führerscheine eine Grundqualifikation durchlaufen.

Dies gilt auch für Fahrzeuglenker, die im Besitz der entsprechenden Führerscheine sind. Diese haben zwar eine Bestandsgarantie, müssen aber alle 5 Jahre eine berufliche Weiterbildung leisten. Die hierbei anfallenden Kosten stellen Werbungskosten im Sinne von § 9 Abs. 1 Einkommensteuer da.

Für Berufseinsteiger, die den Lkw-Führerschein und die Grundqualifikation erstmals erwerben, liegen Berufsausbildungskosten vor, die dann lediglich als Sonderausgaben begrenzt abzugsfähig sind (so z.B. Oberfinanzdirektion Münster vom 20.2.2008).

#### **6. Fahrtkosten bei langfristiger Fortbildung**

Bei langfristig angelegten Fortbildungsmaßnahmen hat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung vertreten, dass die Fortbildungsstätte zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte wird und die Fahrten regelmäßig nur mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Dem widerspricht der BFH mit Urteil vom 10.4.2008, Aktenzeichen VI R 66/05.

Nimmt ein Arbeitnehmer neben seiner Vollzeittätigkeit an einer befristeten Fortbildungsmaßnahme teil, so sind die Kosten für Fahrten zur Bildungsstätte nicht nur in Höhe der Pendlerpauschale, sondern in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Selbst bei einer längerfristigen z.B. auf vier Jahre angelegten Fortbildung wird die Bildungsstätte nicht zur weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers.

Bei den Fahrtkosten können somit angesetzt werden:  
0,30 Euro den gefahrenen Kilometer oder  
nachgewiesene tatsächlich höhere Kosten.

## **7. Zinsbesteuerung verfassungsgemäß**

Große Hoffnungen wurden in 2 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gesetzt. Das BVerfG hatte darüber zu entscheiden, ob die Zinsbesteuerung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es ging vor allem um die Frage von Vollzugsdefiziten der Finanzverwaltung und somit ungleichmäßiger Besteuerung bzw. der Nur-Besteuerung der Ehrlichen.

Mit Beschluss vom 25.02.2008, 2 BvL 14/05 und vom 10.03.2008, 2 BvR 2077/05 hat das BVerfG entschieden, dass die Besteuerung der Zinserträge mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das BVerfG führt aus, dass der Staat wirksame Mechanismen eingeführt habe, die zu einer Verminderung der Möglichkeit Zinserträge nicht zu erklären, geführt hat. Das Risiko der Entdeckung ist durch oben genannte Maßnahmen deutlich erhöht worden.

Einsprüche gegen die Einkommensteuer-Bescheide sind aus diesem Grund nicht mehr zu empfehlen.

## **8. Verfallene Option**

Wer erworbene Optionen verfallen lässt, erfüllt nicht den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz. So Urteil des BFH vom 19.12.2007, IX R 11/06.

Diese Verluste können somit nicht im Rahmen der privaten Veräußerungsgeschäfte berücksichtigt werden. Erfolgt allerdings kurz vor dem Verfallsdatum eine Veräußerung, so liegt ein Veräußerungstatbestand vor und die Verluste – falls innerhalb der 1-Jahres-Frist – können bei den privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden.

## **9. Kontoauszüge als Rechnungen**

Soweit ein Kreditinstitut mittels Kontoauszugs über eine von ihm erbrachte Leistung abrechnet (z.B. Kontoführung, Depotverwaltung, Wertpapierhandel), kommt diesem Kontoauszug Abrechnungscharakter zu mit der Folge, dass dieser Kontoauszug eine Rechnung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) darstellt.

Hiervon zu unterscheiden sind die Kontoauszüge, die lediglich Mitteilungen über den Zahlungsverkehr beinhalten. Diese Kontoauszüge stellen, da es ihnen am Abrechnungscharakter fehlt, keine Rechnung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG dar. Ergänzend wird hinzugefügt, dass ein Kontoauszug alle inhaltlichen und formalen Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllen muss, um dem Bankkunden den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

In den meisten Fällen enthält der Kontoauszug lediglich den Namen des Leistungsempfängers; die Anschrift des Leistungsempfängers ist nicht aufgeführt.

Die genaue Anschrift ergibt sich jedoch i.d.R. aus den übrigen vorhandenen Unterlagen (§ 31 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Quelle:

OFD Koblenz vom 11.2.2008, Aktenzeichen: S 7280 A - St 44 5

## **10. Anforderung von Besteuerungsgrundlagen durch Krankenkassen**

Gerade bei der freiwilligen Krankenversicherung werden die Beiträge zunächst vorläufig eingestuft und hängen von den endgültigen Berechnungsgrundlagen ab.

Der Versicherte hat nach § 206 SGB V auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der gesetzlichen Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen. Hierzu zählt auch die Vorlage der jeweiligen für die gesetzlichen Krankenkassen zur Beitragsberechnung notwendigen Besteuerungsgrundlagen.

Kommt der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die gesetzliche Krankenkasse ein Übermittlungersuchen ans Finanzamt stellen.

Die Finanzbehörden sind nach § 31 Abs. 2 Abgabenordnung zur Offenbarung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, der Künstlersozialkasse und den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung verpflichtet, soweit die Angaben für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen benötigt werden. Die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Künstlersozialkasse haben dies bei Anfragen zu versichern.

## **11. Mitteilung des Finanzamts an Bundesagentur für Arbeit über Nebeneinkünfte**

Ein Steuerpflichtiger war in einem Kalenderjahr mehrere Monate arbeitslos. In demselben Jahr übte er eine selbständige Tätigkeit aus.

Nachdem die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld monatsweise zu prüfen sind, hatte die Bundesagentur für Arbeit Zweifel, ob der Antragsteller in den Monaten der Arbeitslosigkeit wirklich keine Nebeneinkünfte hatte.

Deswegen forderte die Bundesagentur für Arbeit Informationen vom Finanzamt an.

Hierzu hat der BFH vom Beschluss vom 4.10.2007, VII B 110/07, entschieden, dass die Weitergabe dieser Informationen durch das Finanzamt an die Bundesagentur für Arbeit mit dem Gesetz (hier: § 31 Abs. 2 und § 31a Abgabenordnung) vereinbar ist.

Nach Auffassung des BFH ist die Finanzverwaltung sogar nicht nur dazu berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs notwendigen Tatsachen mitzuteilen. Das Finanzamt müsse auch nicht selbst prüfen, ob der Steuerpflichtige tatsächlich zu Unrecht Arbeitslosengeld erhalten habe.

## **12. Beiträge zur Pflegeversicherung**

Durch die Pflegereform erhalten Familien, die Angehörige pflegen, mehr Leistungen und mehr Unterstützung. Um diese Leistungen finanzieren zu können, wurde der Pflegebeitragsatz zum 1. Juli 2008 angehoben.

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2008 1,95 Prozent. Der Beitragszuschlag für Kinderlose bleibt unverändert bei 0,25 Prozent.

## **13. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und sie ersetzen keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.